OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602025/8/KLe

Datum:
Linz, 3. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von S B, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 25.7.2017, GZ: VStV/917300602308/2017 (Spruchpunkte 1. bis 4.) , wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung und des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von zu 1) 20 Euro, zu 2) 24 Euro, zu 3) 18 Euro und zu 4) 18 Euro (gesamt: 80 Euro) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, 25.7.2017, GZ: VStV/917300602308/2017, wurden folgende Spruchpunkte 1. bis 4. erlassen:
„1. Sie haben am 28.02.2017 um 11:49 Uhr in 4030 Linz, A7 Str.km 3,5, Fahrtrichtung Freistadt als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels Rotlicht des Anhaltestabes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten zwecks Durchführung einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.
2. Sie haben am 28.02.2017 um 11:50 Uhr in 4030 Linz, Muldenstraße x, Ausfahrt der A7/Bindermichltunnel von der A7 kommend - auf Höhe Hausnummer Muldenstraße x das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt und auf Verlangen eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, obwohl dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung von kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr notwendig war, diesem das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände nicht auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden zugänglich gemacht bzw. diese nicht vorgewiesen, obwohl Ihnen dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Kenntnisse und Fähigkeiten möglich und zumutbar gewesen wäre. Sie haben die Warnkleidung, das Verbandzeug sowie die Warneinrichtung nicht vorgewiesen.
3. Sie haben am 28.02.2017 um 11:48 Uhr in 4030 Linz, A7 Str.km 2,5, Fahrtrichtung Freistadt als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X beim Hintereinanderfahren zum nächsten vor Ihnen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst worden wäre. Sie haben bei einer Geschwindigkeit vom 85 km/h weniger als 5 Meter Abstand eingehalten (Messtoleranz bei der Geschwindigkeit bereits abgezogen).
4. Sie haben am 28.02.2017 um 11:49 Uhr in 4030 Linz, A7 Strkm 3,5, Fahrtrichtung Freistadt als Lenker(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X beim Hintereinanderfahren zum nächsten vor Ihnen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst worden wäre. Sie haben bei einer Geschwindigkeit vom 85 km/h weniger als 5 Meter Abstand eingehalten (Messtoleranz bei der Geschwindigkeit bereits abgezogen).
5. [...]
Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1) § 97 Abs. 5 StVO
2) § 102 Abs. 11 KFG
3) § 18 Abs. 1 StVO
4) § 18 Abs. 1 StVO
5) [...]
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1) € 100,00	1 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
2) € 120,00	1 Tage(n)		§ 134 Abs. 1 KFG

3) € 90,00	1 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
4) € 90,00	1 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

5) [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt:
„Gegen das Straferkenntnis unter obiger Zahl vom 25.07.2017 erhebe ich Einspruch. Ich erhebe Beschwerde gegen alle 5 Spruchpunkte des genannten Straferkenntnisses sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach.
Begründend verweise ich auf die beiliegende von mir angefertigte handschriftliche Ausführung sowie auf die Skizze. Weiters lege ich einen USB-Stick bei, auf dem sich zwei Filme befinden, die im Nachhinein aufgenommen wurden und die gegenständliche Situation darstellen.
Außerdem sind 4 Fotos auf dem Stick, die während der Amtshandlung aufgenommen wurden.
Zu meinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen gebe ich an, dass ich monatlich eine Notstandshilfe von etwa € 960,-- beziehe und Sorgepflichten für 4 Kinder und eine Frau habe. Ich besitze kein Vermögen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 1.8.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer und der Meldungsleger teil.

Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer lenkte am 28.02.2017 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X Fahrtrichtung Freistadt. Um 11:48 Uhr in 4030 Linz, A7 Str.km 2,5, betrug der Abstand beim Hintereinanderfahren zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug bei einer Geschwindigkeit vom 85 km/h weniger als 5 Meter (Messtoleranz bei der Geschwindigkeit bereits abgezogen). Um 11:49 Uhr in 4030 Linz, A7 Strkm 3,5, Fahrtrichtung Freistadt betrug der Abstand beim Hintereinanderfahren zu einem vor ihm fahrenden Fahrzeug bei einer Geschwindigkeit vom 85 km/h weniger als 5 Meter (Messtoleranz bei der Geschwindigkeit bereits abgezogen). Weiters setzte der Beschwerdeführer um 11:49 Uhr in 4030 Linz, A7 Str.km 3,5, Fahrtrichtung Freistadt die Fahrt fort, obwohl von einem Straßenaufsichtsorgan mittels Rotlicht des Anhaltestabes deutlich sichtbar gegebene Zeichen zum Anhalten gegeben wurde. Das Anhaltezeichen wurde nach Angaben des einschreitenden Beamten vom Beschwerdeführer wahrgenommen, da dieser zu ihm blickte. Um 11:50 Uhr

in 4030 Linz, Muldenstraße x, Ausfahrt der A7/Bindermichltunnel von der A7 kommend - auf Höhe Hausnummer Muldenstraße x wurde die Warnkleidung, das Verbandzeug sowie die Warneinrichtung im Rahmen einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle nicht vorgewiesen.

Diese Feststellungen ergeben sich aufgrund der Aussage des einschreitenden Beamten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, welche schlüssig, nachvollziehbar und ohne Widersprüche war. Es ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Grund ersichtlich, warum am Wahrheitsgehalt dieser Aussage zu zweifeln wäre. Den Ausführungen des Bf kann demgegenüber nicht gefolgt werden.

Zu den persönlichen Verhältnissen ist zusätzlich festzustellen, dass der Bf 960 Euro netto verdient und Sorgepflichten für 4 Kinder und eine Frau hat. Vermögen besitzt er keines. Schulden können ebenso nicht festgestellt werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Zu 1)
§ 97 Abs. 5 StVO:
Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei dem einschreitenden Beamten um ein Organ der Straßenaufsicht handelte – auch wenn dies eine Zivilstreife war.

Die Organe der Straßenaufsicht sind ohne jede weitere Voraussetzung zur Durchführung einer Lenker- oder Fahrzeugkontrolle gemäß § 97 Abs. 5 StVO berechtigt (VwGH 30.6.1993, 93/02/0070).

Der Beschwerdeführer hat der Aufforderung zum Anhalten nicht Folge geleistet. Diese Aufforderung erfolgte durch deutlich sichtbare Zeichen mit dem rot leuchtenden Anhaltestab.

Somit ist der objektive Tatbestand des § 97 Abs. 5 StVO erfüllt.

Zu 2)
§ 102 Abs. 10 KFG:
Der Lenker hat auf Fahrten Verbandzeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt ist, sowie bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine geeignete Warneinrichtung und eine geeignete, der ÖNORM EN 471 oder der ÖNORM EN ISO 20471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitzuführen. [...]

§ 102 Abs. 11 KFG:
Der Lenker hat auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen, sofern dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich ist, das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände des von ihm gelenkten Fahrzeuges und des mit diesem gezogenen Anhängers auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden, zugänglich zu machen, insoweit ihm dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Fertigkeiten und Kenntnisse möglich und zumutbar ist. Verweigert der Lenker die ihm zumutbare Mitwirkung an technischen Fahrzeugkontrollen und verhindert so die Überprüfung des Fahrzeuges oder seiner Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, so ist die Annahme gerechtfertigt, dass das Fahrzeug nicht den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht und dass die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet wird. In diesen Fällen sind die Bestimmungen des § 57 Abs. 8 anzuwenden.

Der Beschwerdeführer war als Lenker des Kraftfahrzeuges verpflichtet, die in § 102 Abs. 10 KFG angeführten Ausrüstungsgegenstände (die Warnkleidung, das Verbandzeug sowie die Warneinrichtung) mitzuführen und diese gemäß § 102 Abs. 11 KFG dem Meldungsleger auf Verlangen vorzuweisen bzw. zugänglich zu machen. Diese Ausrüstungsgegenstände wurden über Aufforderung nicht vorgewiesen.

Somit ist der objektive Tatbestand des § 102 Abs. 11 KFG erfüllt.

Zu 3) und 4)
§ 18 Abs. 1 StVO:
Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, daß ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Als Sicherheitsabstand ist mindestens der Reaktionsweg einzuhalten, der in Metern drei Zehntel der Höhe der eingehaltenen Geschwindigkeit in km/h beträgt (VwGH 18.12.1997, 96/11/0035).

Bei einer Geschwindigkeit von 85 km/h ist daher mindestens ein Abstand von 25,5 m einzuhalten. Der tatsächlich eingehaltene Abstand betrug nur 5 m und somit eklatant weniger, als der notwendige Mindestabstand.

Somit ist der objektive Tatbestand des § 18 Abs. 1 StVO erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschwerdeführer machte keine Umstände geltend, aus denen geschlossen werden kann, dass ihn an den ihn vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, sodass zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Beschwerdeführer auch die subjektive Tatseite erfüllt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.
Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG bis zu 5.000 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe und der des § 99 Abs. 3 lit.a StVO bis zu 726 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Der Beschwerdeführer wendet sich insofern auch gegen die Strafbemessung der belangten Behörde. Er führt weiter aus, dass er lediglich 960 Euro verdient und 4 sorgepflichtige Kinder und eine Frau hat. Vermögen bzw. Schulden können nicht festgestellt werden.

Einschlägige Verwaltungsvorstrafen sind nicht bekannt.

Zunächst ist zu erkennen, dass der Bf nicht als verwaltungsstrafrechtlich unbescholten zu gelten hat, jedoch keine einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vortat im Vormerkregister aufscheint.

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen und auch nachträglich bekannt gegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte zumal die verhängten Strafen zu 1) den Strafrahmen zu 13 %, zu 2) zu 2,4 %, zu 3) zu 12 % und zu 4) zu 12 % ausschöpfen. Die verhängten Strafen entsprechen den Kriterien des § 19 VStG, halten generalpräventiven Überlegungen stand und sollen den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkten 1., 3. und 4.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Zu Spruchpunkt 2.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer